

Merkblatt zur Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG), das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) und die Sächsische Hochschulpersonenverordnung (SächsHSPersDatVO). Einige zu beachtende elementare Regelungen der DS-GVO werden nachfolgend exemplarisch aufgeführt. Der Gesamttext der DS-GVO, das SächsDSDG, das SächsHSFG und die SächsHSPersDatVO sind im Intranet auf der Homepage des Dezernates Finanzen und Personal unter: „Rechtliche Regelungen“ veröffentlicht. Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erhalten Sie vom **Datenschutzbeauftragten der Universität Leipzig (Herrn Thomas Braatz, Tel.: 30081, E-Mail: dsb@uni-leipzig.de)**.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Verarbeitung ist gemäß Art. 4 Nr. 2 DS-GVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Weisung des Verantwortlichen

Personenbezogene Daten dürfen gem. Art. 29 DS-GVO ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden, es sei denn eine gesetzliche Regelung schreibt eine Verarbeitung dieser Daten vor. Als Weisung gelten neben Einzelanweisungen der Vorgesetzten u. a. Verordnungen, Dienstvereinbarungen, allgemeine Dienstanweisungen, Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, betriebliche Dokumentationen und Handbücher.

Grundsätze der Verarbeitung

Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind u. a. in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige und faire Weise, und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (**„Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“**);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (**„Zweckbindung“**);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (**„Datenminimierung“**);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (**„Richtigkeit“**);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („**Speicherbegrenzung**“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („**Integrität und Vertraulichkeit**“).

Haftung und Sanktionen

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften können Schadensersatzansprüche auslösen, mit Geldbußen geahndet oder mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen aufgeführt.

- Art. 82 Abs. 1 DS-GVO

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf **Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

- § 22 SächsDSDG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten Daten, die nicht offenkundig sind, verarbeitet oder die Übermittlung durch unrichtige Angaben erschleicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) (...)

(4) Wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft. Der Versuch ist strafbar.

- § 202a Abs. 1 StGB

Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

- § 303a Abs. 1 StGB

Wer rechtswidrig Daten (...) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

Allgemein

Die ordnungsgemäße Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften liegt sowohl in Ihrem als auch im Interesse der Universität Leipzig. Wir bitten Sie deshalb um Ihre **aktive Mitarbeit** bei der Sicherstellung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an unserer Universität.

Sollten Ihnen **Mängel** im Hinblick auf den Datenschutz an der Universität Leipzig – bei der Datensicherung (technisch organisatorische Maßnahmen) oder in Fragen der Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung – auffallen, informieren Sie darüber sofort Ihre/-n unmittelbare/-n Vorgesetzte/-n oder direkt den Datenschutzbeauftragten der Universität Leipzig.

Gemäß Art. 33 Abs. 1 S. 1 DS-GVO hat der Verantwortliche im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.